

- Entwurf -

Landratsamt Main-Tauber-Kreis
Jugendamt



Main-Tauber-Kreis.de

Richtlinien

für die Förderung der Psychologischen Beratungsstellen im Main-Tauber-Kreis

Soweit Träger der freien Jugendhilfe geeignete Beratungsangebote für Kinder, Jugendliche und ihre Familien vorhalten, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen. Die Trägerschaft für die Psychologischen Beratungsstellen im Main-Tauber-Kreis befindet sich bereits seit vielen Jahren beim Caritasverband im Tauberkreis e. V. in Tauberbischofsheim bzw. dem Evang. Kirchenbezirk Weikersheim mit der Beratungsstelle in Bad Mergentheim.

1. Förderziel

Ziel dieser Richtlinien ist die ausreichende und qualifizierte Sicherstellung der Angebote der Psychologischen Beratungsstellen im Main-Tauber-Kreis, **die im Auftrag des Jugendamtes erbracht werden.**

Die Tätigkeit der Psychologischen Beratungsstellen umfasst insbesondere,

- a) Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen gem. § 16 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII,
- b) Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung gem. § 17 Abs. 1 – 2 SGB VIII,
- c) Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts gem. § 18 Abs. 3 SGB VIII,
- d) Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII.

In Abstimmung mit dem Jugendamt ist die Einrichtung besonderer, themenbezogener Beratungsangebote möglich.

Die Förderung des Landkreises soll die Beratungsstellen der freien Jugendhilfeträger in die Lage versetzen, Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung, zu unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind. Insbesondere bei der Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung erfordert dies die regelmäßige Kooperation mit dem Jugendamt.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger für die Förderung des Landkreises sind die Träger der Psychologischen Beratungsstellen im Main-Tauber-Kreis

- a) Caritasverband im Tauberkreis e. V. und
- b) Evang. Kirchenbezirk Weikersheim.

Die Psychologischen Beratungsstellen sollen mindestens bestehen aus

- a) einem hauptberuflichen Psychologen/Pädagogen (Bachelor of Arts),
einem hauptberuflichen Sozialpädagogen/Heilpädagogen (Bachelor of Arts),
- b) einer Verwaltungskraft (Teilzeitbeschäftigung ist möglich).

3. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung beinhaltet

- a) Personalkostenzuschüsse für Fachkräfte, die über eine ausreichende Qualifizierung und Erfahrung für die Wahrnehmung ihrer Aufgabe verfügen
und
- b) Sachkostenzuschüsse zum Betrieb der Beratungsstellen.

Anrechnungsfähig sind die Personalkosten folgender hauptberuflicher Fachkräfte:

- a) Psychologen/Pädagogen (Bachelor of Arts)
- b) Sozialpädagogen/Heilpädagogen (Bachelor of Arts)
- c) Verwaltungskräfte

Der Einsatz von Fachkräften mit weiteren vergleichbaren Qualifikationen ist nach Absprache mit dem Jugendamt möglich.

Die Leitung der Psychologischen Beratungsstelle wird i.d.R. einem Psychologen/ Pädagogen übertragen.

Die Förderung des Main-Tauber-Kreises umfasst:

- a) einen jährlichen Zuschuss zu den nachgewiesenen tatsächlichen Personalkosten in Höhe von **80%**
- b) einen jährlichen Zuschuss zu den nachgewiesenen tatsächlichen Sachkosten in Höhe von **60%**

4. Zuschussvoraussetzungen

Zuschüsse an die o. g. Träger können nach Maßgabe des Förderziels bewilligt werden, wenn

- a) die Gesamtfinanzierung der Beratungsstelle gesichert ist,
- b) Fachpersonal eingestellt wird,
- c) der Beratungsbedarf in entsprechendem Umfang gegeben ist und
- d) die Haushaltsmittel in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

5. Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren

Anträge auf Bezuschussung nach diesen Förderrichtlinien sind bis zum 30.09. des Vorjahres beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis, Jugendamt, zu stellen.

Diesem Antrag ist beizufügen:

- a) ein Stellenplan mit Angabe der Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- b) Beschäftigungsumfang sowie die zu erwartenden Personalkosten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- c) eine Aufschlüsselung der anerkennungsfähigen Sachkosten sowie
- d) die Höhe des beantragten Zuschusses.

Hinsichtlich des Stellenplans/der Personalausstattung (Umfang und Qualifikation) ist im Rahmen der Förderentscheidung mit dem Jugendamt Einvernehmen herzustellen. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Jugendamtes.

Das Jugendamt Main-Tauber-Kreis gewährt die Zuschüsse nach diesen Förderrichtlinien befristet für das dem Antragszeitpunkt folgenden Kalenderjahr. Nach Feststellung der Förderfähigkeit können Abschlagszahlungen auf den Zuschuss gewährt werden.

Nach Ablauf des Förderjahres erfolgt eine Schlussabrechnung des Personal- und Sachkostenzuschusses auf Basis der jeweiligen nachgewiesenen tatsächlichen Aufwendungen.

Das Jugendamt Main-Tauber-Kreis erhält bis zum 31.03. des Folgejahres der Förderung einen Verwendungsnachweis von den Psychologischen Beratungsstellen und einen Jahresbericht für den abgelaufenen Förderzeitraum auf der Basis einer vergleichbaren Datenstruktur.

Dem schließt sich ein jährliches Auswertungsgespräch an, bei dem die Kooperation und die Umsetzung der Beratungsaufgaben nach diesen Förderrichtlinien abgestimmt wird.

6. Schutzauftrag für Kinder und Jugendliche

Die Psychologischen Beratungsstellen sind verpflichtet, den gesetzlichen Schutzauftrag für Kinder und Jugendliche entsprechend der mit dem Jugendamt getroffenen Vereinbarung gem. §§ 8a und 72a SGB VIII wahrzunehmen.

Im Rahmen der Beratung von Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen und Unterstützung bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung benötigen (§ 8b Abs. 1 SGB VIII), beteiligen sich die Träger der Psychologischen Beratungsstellen an der Bereitstellung von insoweit erfahrenen Fachkräften.

Die Richtlinien treten zum 01.01.2023 in Kraft.
Landratsamt Main-Tauber-Kreis